



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Fahrkosten

1. In welchen Fällen können Fahrkosten geltend gemacht werden?

Entstehende Aufwendungen bei Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Psychotherapeuten, zur ärztlich verordneten Heilbehandlung sowie Fahrten zu einer Krankenhausbehandlung - ggf. auch für eine erforderliche Begleitung - sind dem Grunde nach beihilfefähig.

2. In welcher Höhe können Aufwendungen berücksichtigt werden?

Als Fahrkosten werden die Kosten der **niedrigsten** Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie Aufwendungen für die Gepäckbeförderung berücksichtigt. Wird ein privater Pkw benutzt sind pro Kilometer 0,25 EUR beihilfefähig.

Fallen Fahrkosten im Rahmen einer Rehabilitationsbehandlung, Anschlussheilbehandlung, Suchtbehandlung, einer Kurmaßnahme oder einer Behandlung in nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern (sog. Privatkliniken) an, sind sie bis zu 120 EUR für die einfache Entfernung, darüber hinaus nur in ganz besonderen Fällen soweit nach eingehender ärztlicher Begründung keine näher gelegene Behandlungseinrichtung in Betracht kommt, beihilfefähig. Bei Benutzung eines Pkw sind pro Entfernungskilometer 0,25 EUR, jedoch maximal 120 EUR je einfache Entfernung beihilfefähig.

3. Gibt es Einschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Einschränkungen. Wir möchten Sie auf wesentliche Einschränkungen hinweisen, wie z.B.:

Erfolgt die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privatem PKW oder Taxen zur Behandlung am Wohnort, am Behandlungsort oder am Aufenthaltsort und in deren **Nahbereich bis zu 30 Kilometer** (bei einfachen Entfernungen) können die Fahrkosten **nicht** erstattet werden. Dies gilt nicht:

- wenn im Schwerbehindertenausweis eine Schwerbehinderung mit den Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (blind) oder „H“ (hilflos) vorliegt,
- wenn ein Pflegegrad 3, 4 oder 5 vorliegt,
- bei Fahrten aufgrund einer Dialysebehandlung, onkologischer Strahlen- und Chemotherapie,
- bei Behandlungen, bei denen eine Grunderkrankung nach einem vorgegebenen Therapieschema behandelt wird, das eine vergleichbar hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist.

Neben den vorgenannten Ausnahmen sind innerhalb des 30 Kilometer-Bereichs am Wohnort, Behandlungsort oder Aufenthaltsort ausschließlich ärztlich verordnete Krankentransporte, die mit einem Krankenwagen durchgeführt werden, beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind die Kosten

- für Fahrten zum Heilpraktiker,
- für Mehrkosten von Fahrten zu einem anderen als dem nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist und zurück,
- für den Rücktransport wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen Reise,
- für die Mitnahme weiterer Personen sowie des Gepäcks bei Benutzung privater Pkw,
- für Besuchsfahrten der Mutter zur Versorgung ihres in einer Klinik untergebrachten Säuglings mit Muttermilch.

4. Welche Besonderheiten gibt es bei der Erstattung von Fahrkosten?

Fahrkosten zu einer **ärztlich verordneten Heilbehandlung** sind dann beihilfefähig, wenn die Heilbehandlung selbst beihilfefähig ist und nachgewiesen ist, dass die Heilbehandlung am Ort oder in dessen Nahbereich von 30 km nicht möglich ist und die Heilbehandlung am nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist, durchgeführt wurde.

Fahrkosten für **Besuchsfahrten** zum Kind oder zu einem älteren Kranken im Krankenhaus, in einer sonstigen Klinik sind nicht beihilfefähig.

Nur in besonderen Ausnahmefällen können Fahrkosten für regelmäßige Fahrten (mindestens jeden dritten Tag) eines Elternteils zum Besuch seines im Krankenhaus oder in einer Einrichtung nach § 7 BVO (z.B. wegen Rehabilitation, Anschlussheilbehandlung) aufgenommenen Kindes als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach begründetem fachärztlichen Attest häufige Besuche in kurzen Abständen wegen des Alters des Kindes und seiner eine stationäre Langzeittherapie (über fünf Wochen) erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig sind. Eine Berücksichtigung solcher Aufwendungen kommt nur dann in Frage, wenn dies aufgrund der finanziellen Situation der Familie erforderlich sein sollte. Die Beihilfefähigkeit der Fahrkosten ist bei Benutzung des Pkw auf 0,12 EUR pro km begrenzt.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg